

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen im
Rat der Stadt Sankt Augustin
und Herrn Austria-Zink
im Hause

Dienststelle FB 6 Stadtplanung und Bauordnung, Liegenschaften, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Dombrowski	Zimmer: 312
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 418
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77418
E-Mail-Adresse: Reiner.Dombrowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
6/10/2-Do.

Datum
02.02.2012

Anfrage der Fraktion Aufbruch! vom 17.01.2012, DS-Nr. 12/0023 für den Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss am 31.01.2012
VLP Hangelar

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 17.01.2012 gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Hält die Verwaltung den Erlass einer Veränderungssperre für den der Stadt Sankt Augustin bauleitplanerisch zugänglichen Bereich neben dem eigentlichen Flugplatzgelände für ein geeignetes Instrument, um im Vorfeld eines noch zu erstellenden B-Planes unerwünschte Entwicklungen (im Sinne der Verhinderung der Zunahme von Lärm) zu verhindern?

Antwort der Verwaltung:

Zur Sicherung der Planung enthält das Baugesetzbuches (BauGB) mit den §§ 14 (Veränderungssperre) sowie 15 (Zurückstellung) geeignete Instrumente um unerwünschten Entwicklungen entgegen zu wirken. Ein Vorhaben, das geeignet ist die Planungsziele eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes zu gefährden, kann auf der Grundlage einer Veränderungssperre abgelehnt werden. Daher sind die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan sowie **hinreichend konkret** formulierte Planungsziele. Ausschließlich in Bezug auf Lärmemissionen bedeutet „**hinreichende Konkretisierung**“, dass in diesem Fall bereits Lärmkontingente, die bestimmten Betrieben zugeordnet

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

werden können festgesetzt bzw. vorliegen müssen. Insofern sind die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre in Bezug auf Lärmemissionen noch nicht gegeben.

Darüber hinaus unterliegen die Sicherungsinstrumente einer zeitlichen Befristung. Sie sollten aus diesem Grund nur im konkreten Bedarfsfall eingesetzt werden um die knapp bemessenen Fristen optimal nutzen zu können. Eine konkrete Veranlassung für ihren Einsatz liegt nach Kenntnis der Verwaltung zurzeit nicht vor.

Frage 2:

Wird eine solche Veränderungssperre seitens der Verwaltung angestrebt?

Antwort der Verwaltung:

Zurzeit nicht (s. Beantwortung zu Frage 1)

Frage 3:

Bereitet die Verwaltung einen entsprechenden Beschlussvorschlag vor?

Antwort der Verwaltung:

Zurzeit nicht (s. Beantwortung zu Frage 1)

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher